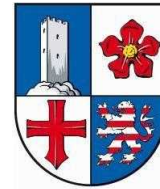


# **Beschlussvorlage**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 20-0107  
erstellt am: 22.05.2026

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - JHA-Besetzung

## **Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die 20. Wahlzeit des Kreistages; hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	22.06.2026	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Gemäß § 70 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt auf Grundlage der geänderten Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 6 HKJGB und der Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße künftig 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Mit einem Anteil von 3/5:

- der Landrat oder die von ihm benannte Vertretung,
- 8 vom Kreistag zu wählende Personen  
(Kreistagsabgeordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer).

2. Mit einem Anteil von 2/5:

- 6 vom Kreistag zu wählende Personen, die auf Vorschlag der im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt werden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

**Für die Wahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden die Fraktionen des Kreistages gebeten, ihre Wahlvorschläge bis spätestens 17.06.2026 einzureichen.**

Es wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mehr Personen vorzuschlagen als zu wählen sind.

Die Wahl der vom Kreistag zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt gemäß § 55 HGO i. V. m. § 32 HKO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sofern sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, kann die Wahl durch einstimmigen Beschluss erfolgen; Stimmenthaltungen sind hierbei unerheblich.

Für die Wahl der unter Ziffer 2 aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wurden die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Bergstraße sowie der Kreisjugendring Bergstraße zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die hierzu eingehenden personellen Vorschläge werden dem Kreistag bis zur Sitzung nachgereicht.

Die Wahl der auf Vorschlag der freien Jugendhilfe benannten Personen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und kann, sofern niemand widerspricht, durch Handaufheben erfolgen.